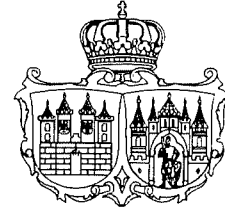


Amtsblatt

für die Stadt Brandenburg an der Havel



BRANDE
AN DER HAVEL

10. Jahrgang

Nr. 9

30. Juni 2000

Inhalt

Seite

Öffentliche Bekanntmachung

SVV-Beschluss Nr. 127/2000

Satzung der Stadt Brandenburg an der Havel über die Erhebung von
Gebühren für die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung und
über die Abwälzung der Abwasserabgabe
(Abwassergebührensatzung)

194

Impressum

200

Umlauf
(bitte sofort weitergeben)

Titel Abl. BRB
Nr. 812000

Umlaufbeginn: 3.7.00

ha

wa Wa 6-7.00

bla bla 12/100

se

Sch Sch 14.0

al al 13/100

dra dra 17.7.00

Verbleib: VwBücherei

Öffentliche Bekanntmachung

SVV-Beschluss Nr. 127/2000

Satzung der Stadt Brandenburg an der Havel über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung und über die Abwälzung der Abwasserabgabe (Abwassergebührensatzung)

Auf der Grundlage der §§ 3 und 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 398) sowie der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juni 1999 (GVBl. I S. 231), jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel in ihrer Sitzung vom 28.06.2000 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand

- (1) Die Stadt Brandenburg an der Havel, nachstehend Stadt genannt, betreibt die öffentliche Abwasserbeseitigung als öffentliche Einrichtung nach Maßgabe der Satzung der Stadt Brandenburg an der Havel über Stadtentwässerung, den Anschluss an die Entwässerungsanlagen und deren Benutzung (Entwässerungssatzung).
- (2) Die Stadt erhebt für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasserbeseitigungs- und Abwasserbehandlungseinrichtungen Abwassergebühren. Die Abwassergebühren bestehen aus der Mengen- und der Grundgebühr.

§ 2 Gebührenmaßstab

- (1) Die Mengengebühr wird nach der Abwassermenge bemessen, die auf dem an die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen angeschlossenen Grundstück anfällt. Die Berechnungseinheit für die Gebühr ist ein Kubikmeter Abwasser.
- (2) In dem jeweiligen Erhebungszeitraum (§ 7) gilt als angefallene Abwassermenge
 1. die von der öffentlichen Wasserversorgung gemäß deren Abrechnung bezogene Wassermenge,
 2. die dem Grundstück aus privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte Wassermenge,
 3. die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge.
- (3) In den Fällen des § 2 Absatz 2 Nr. 2 und 3 hat der Gebührenschuldner geeignete Messeinrichtungen auf seine Kosten anzubringen und zu unterhalten.

Wenn die Stadt auf solche Messeinrichtungen verzichtet oder wenn diese Messeinrichtungen noch nicht erstellt sind, kann die Stadt als Nachweis über die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen. Sie ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.

- (4) Diejenigen Wassermengen, die nach Abs. 2 Ziffer 2 und 3 nachweislich nur zur gärtnerischen Nutzung des Grundstückes verwendet und somit nicht der öffentlichen Abwasseranlage zugeführt werden, fließen nicht in die Gebührenrechnung ein.
- (5) Die Grundgebühr wird je Hausanschluss für die Inanspruchnahme der Entsorgungs- und Betriebsbereitschaft der öffentlichen Abwasseranlagen erhoben. Sie dient der teilweisen Deckung der verbrauchsunabhängigen Kosten, die durch die Vorhaltung der öffentlichen Abwasseranlagen entstehen.

§ 3

Absetzungen bezüglich der Mengengebühr

- (1) Von der gebührenpflichtigen Wassermenge nach § 2 Abs. 1 bis Abs. 4 wird auf Antrag des Gebührenschuldners die Wassermenge herabgesetzt, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wurde, soweit sie 15 Kubikmeter im Jahr übersteigt.

Der Nachweis ist durch einen geeichten Wasserzähler zu führen, der auf Kosten des Gebührenschuldners einzubauen ist. Solange und soweit noch keine Wasserzähler eingebaut sind, entscheidet die Stadt nach pflichtgemäßem Ermessen, ob und in welcher Höhe ein Abzug auf Grund eines anderen prüffähigen Nachweises gewährt wird.

- (2) Bei landwirtschaftlichen Betrieben gilt, sofern kein Nachweis geführt wird, als nichteingeleitete Wassermenge im Sinne von Absatz 1 acht Kubikmeter / Jahr für jedes Stück Großvieh.

Für die Anzahl der Großvieheinheiten wird das Ergebnis der letzten amtlichen Aufnahme des Tierbestandes zugrunde gelegt. Dabei gilt bzw. gelten

- ein Pferd	als 1,20 Großvieheinheit
- eine Milchkuh	als 1,00 Großvieheinheit
- ein Rind (bei gemischtem Bestand)	als 0,75 Großvieheinheit
- ein Schwein (bei reinem Zucht- schweinnebenstand)	als 0,33 Großvieheinheit
- ein Schwein (bei gemischtem Bestand)	als 0,16 Großvieheinheit
- ein Schaf	als 0,30 Großvieheinheit
- 500 Hühner	als 1,00 Großvieheinheit

- (3) In den Fällen des Absatz 2 entfällt die Absetzung der in Absatz 1 festgesetzten Mindestmengen.
- (4) Der Antrag auf Absetzung nach Absatz 1 ist spätestens innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides bei der Stadt zu stellen.

§ 4

Gebührenhöhe

- (1) Die Mengengebühr beträgt je Kubikmeter Abwasser 4,95 DM.

- (2) Die Grundgebühr beträgt monatlich in Abhängigkeit von der Größe des Nenndurchlaufes des für die Trinkwasserlieferung eingesetzten Messmittels.

<u>Größe des Meßmittels</u>	<u>DM/ Monat</u>
Qn 2,5	9,00 DM
Qn 6	20,00 DM
Qn 10	30,00 DM
Qn 15	40,00 DM
DN 80	100,00 DM
DN 100	150,00 DM
DN 150	400,00 DM
DN 200	500,00 DM

- (3) Wird die Höhe der Gebühr innerhalb eines Erhebungszeitraumes geändert, ist die Stadt berechtigt, die Höhe der Gebühren anteilig im Verhältnis des von der Änderung erfassten Zeitraumes zu dem gesamten Erhebungszeitraum festzusetzen. Von dieser rechnerischen Ermittlung kann auf Antrag des Gebührenpflichtigen abgesehen werden, wenn dieser Tatsachen in geeigneter Form nachweist oder glaubhaft macht, die eine wahrscheinlichere Differenzierung ermöglichen.

§ 5 Starkverschmutzer

- (1) Wird in die öffentlichen Entwässerungsanlagen stark verschmutztes Abwasser eingeleitet, so kann der Gebührensatz entsprechend der stärkeren Verschmutzung um einen Zuschlagfaktor Z erhöht werden.
- (2) Die Gebühr errechnet sich wie folgt:

$$G = g \times \frac{1 + Z}{100}$$

Hierbei bedeuten:

G = Gebühr für den Starkverschmutzer in DM / Kubikmeter

g = Gebühr für normal verschmutztes Abwasser in DM / Kubikmeter

Z = Zuschlagfaktor

- (3) Stark verschmutztes Abwasser im Sinne des Absatzes 1 ist Abwasser, dessen Schadstoffkonzentrationen einen der folgenden Grenzwerte überschreiten:

BSB ₅	350 mg/ l
CSB	750 mg/ l
Nges	75 mg/ l
P	6 mg/ l

- (4) Der Zuschlag errechnet sich nach folgender Formel:

$$Z = \left(\frac{S \times A - 350}{350} + \frac{T \times B - 750}{750} + \frac{U \times C - 75}{75} + \frac{W \times D - 6}{6} \right) \times 40$$

Dabei bedeuten:

S = Anteil der Reinigungskosten für BSB ₅	=	0,3
T = Anteil der Reinigungskosten für CSB	=	0,4
U = Anteil der Reinigungskosten für Nges	=	0,2
W = Anteil der Reinigungskosten für P	=	0,1

A = gemessener BSB₅ - Wert

B = gemessener CSB - Wert

C = gemessener Nges - Wert

D = gemessener P - Wert

§ 6

Entstehung der Gebührenschild

- (1) Die Gebührenschild entsteht mit dem Ablauf des jeweiligen Erhebungszeitraumes, frühestens jedoch mit dem Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage. Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Erhebungszeitraumes, entsteht die Gebührenschild zu diesem Zeitpunkt.
- (2) Solange die Gebührenschild noch nicht entstanden ist, sind entsprechende Vorauszahlungen zu leisten. Diese sind zum 15.02., 15.04., 15.06, 15.08, 15.10. und zum 15.12. des jeweiligen Kalenderjahres zu entrichten, sofern diese Termine in den Erhebungszeitraum fallen.
- (3) Die Höhe der Vorauszahlungen richtet sich nach den zuletzt festgesetzten Abwassergebühren. Die Stadt kann die Vorauszahlungen dem Betrag anpassen, der sich für den laufenden Erhebungszeitraum voraussichtlich ergeben wird.

§ 7

Erhebungszeitraum

Erhebungszeitraum ist der Zeitraum, für den der Wasserverbrauch zur Berechnung des Entgeltes für die Wasserlieferung festgestellt wird. Er beginnt bei neuen Anschlüssen zu dem Zeitpunkt, in dem erstmalig die Möglichkeit besteht, die öffentlichen Abwasseranlagen in Anspruch zu nehmen und endet vorzeitig zu dem Zeitpunkt, in dem die Möglichkeit der Inanspruchnahme dauerhaft wegfällt.

§ 8

Veranlagung und Fälligkeit

Die Abwassergebühr wird nach Ablauf des Erhebungszeitraumes durch einen Gebührenbescheid festgesetzt. Die Gebühren sind nach Ablauf eines Monats nach Zugang des Gebührenbescheides fällig.

§ 9

Gebührenschildner

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer im Erhebungszeitraum Grundstückseigentümer ist. Übt ein anderer als der Eigentümer die Herrschaft über das Grundstück in der Weise

aus, dass er den Eigentümer rechtlich oder tatsächlich von der Einwirkung auf das Grundstück ausschließen kann, ist dieser Gebührenschuldner (wirtschaftliches Eigentum i.S.d. § 39 der Abgabenordnung (AO 1977) vom 16.03.1976 (BGBl. 1977 I S. 260 ff). Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

- (2) Ist ein Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte Gebührenschuldner.
- (3) Bei Wohnungseigentum können die Gebühren einheitlich für die Gemeinschaft festgesetzt werden. Der Gebührenbescheid wird den Wohnungseigentümern oder dem Verwalter, den die Wohnungseigentümer nach dem Wohnungseigentumsgesetz bestellt haben, bekannt gegeben.
- (4) Wird das Eigentum oder das Erbbaurecht an einem Grundstück übertragen, so hat der bisherige Gebührenschuldner die Gebühr bis zum Ende des Monats zu entrichten, in dem die Rechtsänderung wirksam geworden ist. Für die Gebühren dieses Monats haftet daneben der neue Eigentümer bzw. der neue Erbbauberechtigte.

§ 10

Auskunfts- und Duldungspflicht

- (1) Die Gebührenschuldner und ihre Vertreter haben der Stadt und deren Beauftragten jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung erforderlich ist.
- (2) Die Stadt kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Absatz 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.
- (3) Die Gebührenschuldner und ihre Vertreter haben dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Stadt den Zutritt zu ihren Räumen und allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlagen, soweit dies für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren erforderlich ist, zu gestatten.

§ 11

Anzeigepflicht

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Stadt sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats ab Erklärung der Auflassung schriftlich anzuzeigen. Unterbleibt die Anzeige, so haften der bisherige und der neue Gebührenschuldner als Gesamtschuldner für die seit dem Eigentumswechsel entstandenen Gebühren bis zum Eingang der Anzeige.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Gebühren beeinflussen, so hat der Gebührenschuldner dies unverzüglich der Stadt schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.
- (3) Ist zu erwarten, dass sich im Laufe des Kalenderjahres die Abwassermenge um mehr als 50 v.H. der Abwassermenge des Vorjahres erhöhen oder ermäßigen

wird, so hat der Gebührenschuldner hiervon der Stadt unverzüglich Mitteilung zu machen.

§ 12 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Brandenburg an der Havel in Kraft. Gleichzeitig treten die Abwassergebührensatzung vom 29.08.1994, die Erste Satzung zur Änderung der Abwassergebührensatzung vom 20.02.1997 und die Zweite Satzung zur Änderung der Abwassergebührensatzung vom 27.11.1997 außer Kraft.

Brandenburg an der Havel, den 29.06.2000

gez.: Dr. Kallenbach
Vorsitzender der
Stadtverordnetenversammlung

gez.: Dr. Schliesing
Oberbürgermeister

IMPRESSUM

Herausgeber: Oberbürgermeister der Stadt Brandenburg an der Havel
Amt für Öffentlichkeitsarbeit und Bürgerberatung

Redaktion: Sachgebiet Öffentlichkeitsarbeit, Herr Liskowsky,
Tel.: (03381) 58 13 23,
Fax: (03381) 58 13 04, 58 13 24

Herstellung: Eigendruck

Bezugsquelle: Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel,
Amt für Öffentlichkeitsarbeit und Bürgerberatung,
Sachgebiet Öffentlichkeitsarbeit
14770 Brandenburg an der Havel,
Neuendorfer Straße 90

Abonnementsbestellungen richten Sie bitte an diese Adresse.

Besucheradresse/
Einzelverkauf: Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel,
Amt für Öffentlichkeitsarbeit und Bürgerberatung,
Sachgebiet Öffentlichkeitsarbeit, Haus 1, Zi. 018,
Neuendorfer Str. 90,
14770 Brandenburg an der Havel;

weitere
Ausgabeorte: Brandenburg - Information, Hauptstraße 51, 14770 Brandenburg an der Havel,
Ortsteilverwaltungen Plaue, Kirchmöser

Einzelpreis: DM 2,00
Jahresabonnement: DM 49,50 einschl. Porto
Kündigungsfrist: 15. Dezember